

3./IX. 1918

M4

B. W. N. I, 3. 918.

## Verordnung.

(Aussgabe von Petroleum-Bezugskarten im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.)

Nach Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns vom 17. August 1918, I a 1/286, werden vom 15. September 1918 angefangen neue amtliche Petroleumbezugskarten in Verwendung stehen.

Es werden nachfolgende Anordnungen getroffen:

1. Die bisher bestehenden Petroleumabgabestellen sowie die Gebahrung mit den Petroleumbezugskarten bleiben unverändert aufrecht.

2. Es gelangen folgende amtliche Petroleumbezugskarten neu zur Ausgabe, und zwar:

a), b), c) solche für die Beleuchtung von Waschküchen, Geschäftslokalen und Heimarbeiterwohnungen, welche einzig und allein auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind.

Es wird hiemit ausdrücklich kundgemacht, daß diejenigen Hausbesitzer, deren Waschküche einzig und allein durch Petroleum beleuchtet wird, wieder verpflichtet sind, sofern sie nicht hiefür über einen 3 l übersteigenden Petroleumvorrat verfügen, für die Waschküche die Petroleumbezugskarte anzusprechen und für die Beleuchtung derselben täglich mit Ausnahme Sonntag den hiebei in Frage kommenden Parteien über Verlangen den entsprechenden Teil der jeweils bestimmten Wochenmenge Petroleum gegen Bezahlung des Einkaufspreises ohne Zwischengewinn zu übergeben.

Die Anspruchsberechtigten erhalten bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission gegen Aufnahme folgender Erklärung, die dem Falle entsprechend angepaßt wird, die gebührende Petroleumbezugskarte:

„In Kenntnis, daß unrichtige Angaben strenge bestraft werden, gebe ich hiemit die wahrheitsgetreue Erklärung ab, daß ich für

die Waschküche, deren

mein oben bezeichnetes Geschäftslokal, dessen

meine oben bezeichnete Wohnung, deren

Beleuchtung einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist, nicht mehr als 3 Liter Petroleum besitze.

In dieser Wohnung werden zum ständigen Erwerbe berufliche Heimarbeiten verrichtet, wofür ich den Nachweis gleichzeitig erbringe.

Ich bestätige den Empfang der zustehenden Petroleumbezugskarte. Ich werde für die Beleuchtung der Waschküche täglich mit Ausnahme Sonntag der hiebei in Frage kommenden Partei über Verlangen den sechsten Teil der jeweils bestimmten Wochenmenge Petroleum gegen Bezahlung des Einkaufspreises ohne Zwischengewinn übergeben.“

Für die Zeit vom 15. September bis 5. Oktober 1918 wird die Wochenmenge für Waschküchen mit  $\frac{1}{4}$  l, für Geschäftslokale mit  $\frac{1}{2}$  l, für Heimarbeiterwohnungen mit  $\frac{1}{2}$  l Petroleum bestimmt. Für die Zeit vom 6. Oktober bis 2. November 1918 werden wöchentlich für Waschküchen  $\frac{3}{8}$  l, für Geschäftslokale  $\frac{3}{4}$  l und für Heimarbeiterwohnungen  $\frac{3}{4}$  l Petroleum abgegeben.

d) für Wohnungen, welche einzig und allein in Bezug auf ihre Beleuchtung auf Petroleum angewiesen sind, und

e) als Bezug für in Astermiete gegebene Wohnräume, welche einzig und allein auf Petroleum angewiesen sind.

Für die Zeit vom 15. September bis 5. Oktober 1918 wird die Wochenmenge für Wohnungen mit  $\frac{1}{4}$  l, für in Astermiete gegebene Wohnräume mit  $\frac{1}{8}$  l festgesetzt. Für die Zeit vom 6. Oktober bis 2. November 1918 wird wöchentlich für Wohnungen  $\frac{1}{2}$  l, für in Astermiete gegebene Wohnräume  $\frac{1}{4}$  l Petroleum abgegeben. Für eine Wohnung wird nicht mehr als eine Bezugskarte für Astervermietung abgegeben, unabhängig von der Zahl der Astermieter und der an sie vermieteten Wohnräume.

Für die Beleuchtung von Dienstbotenzimmern und anderen Räumen, wie Badezimmer, Speisen, Kellern und dergleichen, wird keine Petroleumbezugskarte ausgefolgt.

Die Ausgabe der unter d und e bezeichneten Petroleumbezugskarten ist an die Abgabe nachstehender von der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission abzunehmenden Erklärung abhängig, die dem Falle entsprechend angepaßt wird:

„In Kenntnis, das unrichtige Angaben strenge bestraft werden, gebe ich hiemit die wahrheitsgetreue Erklärung ab, daß ich für die Beleuchtung

meiner Wohnuna,

von in Astermiete gegebenen Wohnräumen,

welche einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist (sind), nicht mehr als  $1\frac{1}{2}$  l besitze.

Ich bestätige den Empfang der zustehenden Petroleumbezugskarte.“

3. Die für die Beleuchtung des Flures, des Hofes, der Gänge und Stiegen für Häuser ausgegebenen Petroleumbezugskarten behalten ihre Gültigkeit.

4. Hausbesitzer, Geschäftsinhaber und Wohnungsinhaber, welche wegen ihres Vorrates an Petroleum vom Bezuge der amtlichen Petroleumbezugskarten ausgeschlossen sind und daher gegenwärtig eine Erklärung in der oben angegebenen Art nicht abgeben können, erwerben den Anspruch auf Ausfolgung von Petroleumbezugskarten erst nach Verminderung des Vorrates bei einem das Maß des Zulässigen nicht überschreitenden Verbrauche auf oder unter die zur Abgabe der entsprechenden Erklärung erforderliche Menge.

5. Die amtliche Petroleumbezugskarte ist an das Haus, beziehungsweise Geschäftslokal, beziehungsweise an die Wohnung gebunden. Es werden daher die Hausbesitzer, beziehungsweise deren Stellvertreter im Falle der Uebertragung des Eigentumsrechtes des Hauses oder der Verwaltung desselben an eine andere Person verpflichtet, die Petroleumbezugskarte für die Hausbeleuchtung, beziehungsweise Waschküchenbeleuchtung dieser Person zu übergeben. Desgleichen sind die Geschäftsinhaber und Wohnungsinhaber verpflichtet, im Ueberfiedlungsfalle dem Hausinhaber die in ihrem Besitze befindlichen Petroleumbezugskarten zu übergeben, welcher dieselben dem neuen Geschäftsinhaber, beziehungsweise neuen Wohnungsinhaber zu übergeben hat. Petroleumkarten für Astermieterbezug sind im Falle der Auflassung des Bestandverhältnisses vom Wohnungsinhaber, beziehungsweise vom Hausbesitzer unverzüglich der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission rückzustellen; dasselbe hat zu